

Inhaltsverzeichnis

27/2021	Allgemeinverfügung vom 26. April 2021 zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Fußgängerzonen der Stadt Paderborn	1
---------	---	---

27/2021	Allgemeinverfügung vom 26. April 2021 zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Fußgängerzonen der Stadt Paderborn	
---------	--	--

Allgemeinverfügung
vom 26. April 2021
zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
in bestimmten Fußgängerzonen der Stadt Paderborn

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und 28a Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 sowie § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz -IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Bürgermeister der Stadt Paderborn zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze besteht in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine permanente Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:

Westernstraße
Königsplätze
Rosenstraße
Marienplatz
Rathausplatz
Neuer Platz
Grube
Schildern
Kamp.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist, nachzuweisen.

- 2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 14. Mai 2021 außer Kraft.
- 3) Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5 und 16a CoronaSchVO.

Zur Begründung wird zunächst voll inhaltlich Bezug genommen auf die Begründung der gleichlautenden Allgemeinverfügung vom 19.04.2021. Auch mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung hat sich die Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im Gebiet der Stadt Paderborn nicht entspannt.

Es besteht insofern weiterhin die Notwendigkeit den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Krankenhauskapazitäten für die Behandlung von Erkrankten bereit zu halten.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Bereichen der Stadt Paderborn ist damit weiterhin erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.



Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Stadt Paderborn
Der Bürgermeister

gez.
Michael Dreier
